

Stadt Dornhan
Landkreis Rottweil

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die
Kinderbetreuungseinrichtungen der
Stadt Dornhan
(Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg, sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Dornhan am 20.07.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Dornhan vom 23.07.2018 beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderungen

Die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Dornhan (Gebührenverzeichnis) wird gemäß beiliegender Anlage neu gefasst.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Artikel 3
Ermächtigung

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Dornhan in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit (neuer Inhaltsübersicht) und neuer Paragraphenreihenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Dornhan geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeich-

nen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dornhan, den 21.07.2020

gez.
Markus Huber
Bürgermeister